



# Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

*Vorentwurf*

## Änderung vom ....

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom ...<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>3</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration wird wie folgt geändert:

#### *Art. 42 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Sie müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Als Familienangehörige gelten:

- a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

#### *<sup>2</sup> Aufgehoben*

#### *Art. 47 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Diese Fristen gelten nicht für den Familiennachzug nach Artikel 42.

<sup>3</sup> Die Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

<sup>1</sup> BBl 20XX ...

<sup>2</sup> BBl 20XX ...

<sup>3</sup> SR 142.20

*Art 49*

Das Erfordernis des Zusammenwohnens nach den Artikeln 43 und 44 besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.